

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 27 O 14031/10

Dr. R. Fuellmich
Anwaltskanzlei
24. Okt. 2011
EB 07.11.9atb.



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Christina, Scheiplstraße 3, 86609 Donauwörth
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Fuellmich & Associates**, Senderstraße 37, 37077 Göttingen, Gz.:
10/10

gegen

Unicredit AG, vertreten durch d. Vorstand, Kardinal-Faulhaber-Str. 14, 80333 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sernetz & Schäfer**, Karlsplatz 11, 80335 München, Gz.: 19599/10, Ge-
richtsfach-Nr: 203

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht München I -27. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht
Dr. Loserth als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2011 fol-
gendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin der Beklagten nicht zu Leis-
tungen aus dem von ihr mit der Fa. Steuplan im Namen der Kläge-
rin geschlossenen Darlehensvertrag vom 27./28.12.1993 über DM

184.600,- verpflichtet ist.

2. die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Die Klagepartei begehrt die Feststellung, der Beklagten aus einem zur Finanzierung eines Immobilienkaufs im Jahr 1993 geschlossenen Darlehensvertrag zu keinen Leistungen verpflichtet zu sein.

Am 06.12.1993 beauftragte die Klagepartei einen Joachim Mühleck nach vorheriger Beratung durch diesen, ihr einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Vollmacht zum fremdfinanzierten Erwerb von Miteigentumsanteilen an einer Wohnanlage in Köln-Porz zu einem Gesamtaufwand von DM 186.100 und den Abschluss der übrigen erforderlichen Verträge zur Durchführung der Maßnahme nebst Bearbeitungsgebühr von 3,45% vom Gesamtaufwand zu vermitteln. Insoweit wird auf die Anlage B7 Bezug genommen. Auf die entsprechende Vermittlung hin bot die Klagepartei der STEUPLAN Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Steuplan“) mit notarieller Urkunde vom 06.12.1993 (Anlage K3) den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages an und erteilte ihr zugleich umfassende Vollmacht zum Abschluss verschiedener Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung aus dem Bauträgermodell „Wohnresidenz Auf dem Rheinfeld, 5000 Köln-Porz II.BA“. Neben der Vollmacht zum Abschluss eines Kauf- und Werklieferungsvertrages zum Erwerb der Eigentumswohnung erteilte die Klagepartei unter anderem auch Vollmacht zum Abschluss von Darlehensverträgen für die Finanzierung des Erwerbs. Insoweit wird auf die Anlage K3 Bezug genommen. Die Steuplan nahm dieses Angebot am 17.12.1993 an. Sie verfügte nicht über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz.

Aufgrund der ihr von der Klagepartei erteilten Vollmacht schloss die Steuplan am 22.12.1993 einen Kauf- und Werklieferungsvertrag über die streitgegenständliche Wohnung mit der Wohnungsbau Schwaben & Co. Beteiligungsges. mbH zum Kaufpreis von DM 151.671,-. Insoweit wird auf die Anlage K4 Bezug genommen. Des Weiteren schloss die Steuplan für die Klagepartei am 27./28.12.1993 einen Darlehensvertrag als



Annuitätendarlehen über DM 184.600 mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG Niederlassung Bayreuth. Insoweit wird auf die Anlage K2 Bezug genommen. Vor Vertragsabschluss hatte die Steuplan mit Schreiben vom 10.12.1993 Finanzierungsantrag bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten gestellt unter Einreichung verschiedener Unterlagen (Anlage B8). Mit Schreiben vom 13.12.1993 teilte die Steuplan mit, „1 Ausfertigung auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages“ nachzureichen (Anlage B9). Die Beklagte hatte bereits im Vorfeld ihre Bereitschaft erklärt, Enderwerber bei entsprechender, von ihr zu überprüfender Bonität zu finanzieren. In der Folge zahlte die Beklagte die Darlehensvaluta auf das im Darlehensvertrag angegebene Darlehenskonto aus.

Die Vermittlung der Immobilie erfolgte auf der Grundlage eines Prospekts. Hinsichtlich dieses Prospekts wird auf die Anlage K6 Bezug genommen. Auf Seite 22 des Prospekts ist unter der Überschrift „Gesamtaufwand“ ausgeführt, dass im kalkulierten Gesamtaufwand die Vergütungen für sämtliche Leistungen enthalten sind, die sich entsprechend der Konzeption aus den Vertragsangeboten ergeben. Ferner sind dort Leistungen aufgeführt, die im Gesamtaufwand nicht enthalten sind. Hierunter sind unter anderem Bearbeitungsgebühren von 3% des kalkulierten Gesamtaufwands zzgl. USt genannt. Auf Seite 23 des Prospekts ist unter der Überschrift „Aufgliederung des Gesamtaufwands“ die Gebühr in Prozentsätzen bezogen auf verschiedene Leistungen abgedruckt. Unter „Grundstück, Gebäude, Projektentwicklung“ ist ein Prozentsatz von 81,50 ausgewiesen; unter „Konzeption und Marketing“ ist ein Prozentsatz von 8,00 ausgewiesen. Es folgen weitere Prozentsätze für Mietgarantie, Steuerberatung, Geschäftsbesorgung, Endfinanzierungsvermittlung, Notar und Sonstiges sowie Grunderwerbsteuer. Darüber hinaus enthält der Prospekt keine Angaben zur Höhe von etwaigen in diesen Positionen eingeschlossenen Maklerprovisionen/Vertriebsvergütungen. Auf Seite 21 des Prospekts wird als „garantierte Miete p.a.“ ein Betrag von DM 7.438,26 bezüglich der von der Klagepartei erworbenen Wohnung Nr. 35 angegeben. Gemäß Seite 24 des Prospekts erhält der Investor bei Abschluss des Mietgarantievertrags für die Dauer von zunächst fünf Jahren die im Prospekt genannten Garantiemieten. Des Weiteren heißt es dort: „Die



angebotenen Garantiemieten entsprechen in etwa dem derzeitigen Mietniveau. Nach Ablauf der Mietgarantie kann die dann erzielte Miete je nach der Entwicklung des Mietmarktes von der Garantiemiete abweichen, d.h. auch geringer sein als die Garantiemiete.“

Die Klagepartei beruft sich auf die Nichtigkeit des Darlehensvertrages wegen Nichtigkeit der Vollmacht der Steuplan gemäß § 134 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 RBerG. Die Beklagte könne sich nicht auf Rechtsschein berufen, da ihr die Vollmacht im Zeitpunkt des Darlehensvertrages weder im Original noch in notarieller Ausfertigung vorgelegen habe. Dies sei bereits durch Urteil des OLG München vom 20.05.2009 – 27 U 509/03 rechtskräftig geklärt. Zudem sei ihr eine Berufung auf Vertrauensschutz verwehrt, weil sie den Verstoß gegen das RBerG gekannt habe, und weil sie mit der Steuplan institutionalisiert zusammen gearbeitet habe.

Darüber hinaus behauptet die Klagepartei, sie habe die Darlehensvaluta gar nicht erhalten, da die Steuplan mangels wirksamer Vollmacht weder eine Kontoeröffnung noch eine Auszahlungsanweisung mit Wirkung für die Klagepartei vorgenommen habe.

Zudem behauptet die Klagepartei, durch unrichtige Prospektangaben in Bezug auf die Höhe der Maklerprovision, die erzielbare Miete und die Unabhängigkeit der Steuplan getäuscht worden zu sein. Sie trägt vor, die Beklagte habe von der Täuschung Kenntnis gehabt, und sie meint, die Beklagte hätte sie daher darüber aufklären müssen. Im Einzelnen trägt die Klagepartei folgendes vor: Es seien Maklerprovisionen in Höhe von insgesamt 21,85% angefallen, von denen nur 3,45% im Vermittlungsgespräch und im Prospekt offen gelegt worden seien; die übrigen 18,4% seien im Kaufpreis versteckt enthalten gewesen; unter der auf Seite 23 dargestellten „Aufgliederung des Gesamtaufwands“ seien sie nicht (vollständig) ausgewiesen. Hiervon habe die Beklagte aufgrund ihrer Kenntnis vom Prospekt und infolge ihrer ständigen Geschäftsbeziehung zur Steuplan gewusst. Des Weiteren trägt die Klagepartei vor, die ortsüblich erzielbare Miete



habe nicht wie prospektiert DM 19,71/m² betragen, sondern lediglich DM 14/m². Der Wert des Kaufobjekts hätte weit unter dem Kaufpreis gelegen. Ferner trägt die Klagepartei vor, der Prospekt spiegle wahrheitswidrig vor, die Steuplan sei eine unabhängige Treuhänderin und ausschließlich im Interesse der Klagepartei tätig. Tatsächlich sei sie jedoch nicht unabhängig, da sie das Konzept entwickelt und von jedem Kaufpreis die im Prospekt unter „Aufgliederung des Gesamtaufwands“ unter den Positionen „Steuerberatung, Geschäftsbesorgung und Endfinanzierungsvermittlung“ angegebenen 5,5% erhalten habe. Der Beklagten sei die wahre Rolle der angeblich unabhängigen Treuhänderin bekannt gewesen. Schließlich behauptet die Klagepartei, die Beklagte habe mit der Steuplan institutionalisiert zusammengewirkt, denn sie sei in ständiger Geschäftsbeziehung mit dieser gestanden. Insbesondere habe es eine Vermittlungsabsprache zwischen der Steuplan und der Beklagten betreffend die Finanzierung der Wohnanlage gegeben. Sie meint, dass die positive Kenntnis der Beklagten von der arglistigen Täuschung durch die falschen Prospektangaben daher vermutet werde.

Die Klagepartei beantragt,

festzustellen, dass die Klägerin der Beklagten zu keinerlei Leistungen betreffend den von ihr mit der Fa. Steuplan geschlossenen Darlehensvertrag vom 27./28.12.1993 über DM 184.600,- verpflichtet ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet vor, eine Ausfertigung der notariellen Vollmacht vom 06.12.1993 habe ihr bei Abschluss des Darlehensvertrages, bei Eröffnung des Darlehenskontos für die



Klagepartei sowie bei Auszahlung der Darlehensvaluta auf das Darlehenskonto vorgelegen; die Steuplan habe ihr diese Vollmacht mit Schreiben vom 13.12.1993 übersandt. Zudem verweist sie auf die ihr vorliegende Ausfertigung der Vollmacht (B10). Ferner nimmt sie Bezug auf bankinterne Anweisungen hinsichtlich der Vollmachtsprüfung bei Finanzierungsanfragen betreffend die gegenständliche Wohnanlage (Anlage B15). Schließlich verweist sie auf ihre Schreiben an die Steuplan vom 16. Und 21.12.1993 (Anlage B13 und B14), mit denen die Vollmacht nicht angefordert worden sei, was belege, dass sie bereits vorgelegen habe. Die Beklagte beruft sich daher auf den Rechtsscheintatbestand der §§ 171, 172 BGB und meint, der Darlehensvertrag sei trotz Verstoßes der Vollmacht gegen das RBerG wirksam. Im Übrigen meint sie, die Klagepartei trage hinsichtlich des Fehlens einer solchen notariellen Ausfertigung vor Abschluss des Darlehensvertrages die Beweislast.

Die Beklagte ist der Ansicht, eigene Aufklärungspflichten hinsichtlich der Immobilie hätte sie nicht gehabt. Sie habe sich auf die Rolle als Kreditgeberin beschränkt. Der Prospekt enthalte keine falschen Angaben. Die Beklagte trägt vor, sie sei nicht in Konzeption und Vertrieb eingebunden gewesen. Sie habe niemanden beauftragt, Darlehensverträge oder Kaufverträge anzubahnen. Die Steuplan habe sich erstmals am 10.12.1993 mit einer Finanzierungsanfrage an sie gewandt. Des Weiteren trägt die Beklagte vor, die Höhe der angeblich im Kaufpreis versteckten Innenprovision sei ihr nicht bekannt. Sie habe den Bauträger nicht finanziert und kenne daher seine Kalkulation nicht. Im Übrigen habe keine Aufklärungspflicht über die Höhe der Innenprovision bestanden. Diese sei im Prospekt nicht falsch, sondern gar nicht dargestellt. Ferner bestreitet die Beklagte, dass tatsächlich maximal DM 14/m² Miete ortsüblich erzielbar gewesen sein sollen. Im Übrigen weise der Prospekt darauf hin, dass nach Ablauf der Mietgarantie eine geringere Miete erzielt werden könne. Zudem bestehe kein sittenwidriges Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Wert der Immobilie. Sie verweist insoweit darauf, dass im Zwangsversteigerungsverfahren ein Wert von DM 143.000 ermittelt worden sei.



Zur Ergänzung des Sachvortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 03.11.2010 (Bl. 65 d. A.) ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Dieser hat mündlich verhandelt in den Terminen vom 25.05.2011 und 07.09.2011 und Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen Christian Lotter. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Bl. 122/124 sowie Bl. 149/156 d. A.).

Entscheidungsgründe:

A.

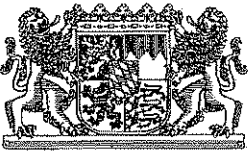
Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Darlehensvertrag vom 27./28.12.1993 ist nicht wirksam zustande gekommen. Dies hat zur Folge, dass die Klagepartei der Beklagten zu Leistungen aus diesem Darlehensvertrag nicht verpflichtet ist.

1.

Die der Steuplan erteilte Vollmacht vom 06.12.1993 ist gemäß § 134 BGB in Verbindung mit Art. 1 § 1 RBerG Abs. 1 RBerG nichtig, da die Steuplan nicht über eine Erlaubnis nach



dem Rechtsberatungsgesetz verfügte. Angesichts der umfassenden Befugnisse, die die Klagepartei der Steuplan darin ausweislich Anlage K3 einräumte, hätte diese einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz bedurft (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 15.03.2005 – XI ZR 135/04, und Urteil vom 21.06.2005 – XI ZR 88/04).

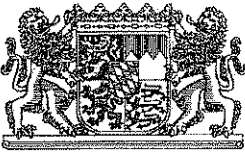
Die Nichtigkeit der Vollmacht hat die schwebende Unwirksamkeit des Darlehensvertrages zur Folge. Diese schwebende Unwirksamkeit ist vorliegend nicht überwunden worden. Denn weder hat die Klagepartei den Darlehensvertrag genehmigt gemäß § 184 BGB noch kann sich die Beklagte auf eine Rechtsscheinvollmacht gemäß §§ 171, 172 BGB berufen.

2.

Die Beklagte kann sich vorliegend nicht darauf berufen, die Steuplan sei ihr gegenüber gemäß §§ 171, 172 BGB aus Rechtsscheingesichtspunkten bevollmächtigt gewesen. Zwar sind die §§ 171, 172 BGB auf die Vollmacht zum Abschluss eines Darlehensvertrages anwendbar. Dies setzt jedoch voraus, dass der finanzierenden Bank, der Beklagten, spätestens bei Abschluss des Darlehensvertrages vom 27.12.1993 eine Ausfertigung der die Geschäftsbesorgerin Steuplan als Vertreterin der Klagepartei ausweisenden notariellen Vollmachtsurkunde vorlag und die Beklagte in Bezug auf die Wirksamkeit der Vollmacht gutgläubig war. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht nachgewiesen.

a.

Zwar ist der Beklagten eine Berufung auf die Rechtsscheinvollmacht nicht per se gemäß § 173 BGB verwehrt. Sie musste die Nichtigkeit der notariellen Vollmacht nicht erkennen und durfte auf deren Rechtsschein vertrauen, da solche Vollmachten zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages gerade auch in der notariellen Praxis weit verbreitet waren, ohne dass dagegen in der Rechtsprechung rechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG geäußert worden wären; sie wurden vielmehr bis zum Bekanntwerden des Urteils des BGH vom 28.09.2000 (WM 2000, 2443) als wirksam angesehen (BGH, Urteil vom



11.07.2006 – XI ZR 12/05 Rn. 17/18). Soweit hierzu, wie die Klagepartei vorträgt, schon zur Zeit des Vertragsschlusses in der Literatur vereinzelt die Auffassung vertreten worden sein sollte, der Darlehensvertrag sei wegen Verstoß gegen das RBerG unwirksam, führt dies vor dem Hintergrund der oben genannten eindeutigen anders lautenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu einer anderen Beurteilung. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, die Unwirksamkeit der Vollmacht sei aus der Urkunde selbst ersichtlich. Denn es kommt nach § 173 BGB nicht auf die Kenntnis der den Mangel der Vertretungsmacht begründenden Umstände an, sondern auf die Kenntnis der Vertretungsmacht selbst (BGH WM 2006, 1060 (1063)). Besondere Umstände, die dafür sprechen könnten, dass die Beklagte die Nichtigkeit der Vollmacht ausnahmsweise kannte oder hätte erkennen müssen, sind nicht ersichtlich. Auch die von der Klageseite behauptete institutionalisierte Zusammenarbeit der Beklagten mit der Steuplan führt nicht dazu, dass die Anwendbarkeit der Rechtsscheingrundsätze ausgeschlossen ist. §§ 171, 172 BGB setzen die Vorlage einer Ausfertigung der notariellen Vollmachtsurkunde sowie den guten Glauben des Vertragspartners an deren Wirksamkeit voraus. Ob die Beklagte mit der Steuplan zusammenarbeitete, ist hierfür unerheblich.

b.

Allerdings ist der Beklagten die Berufung auf die Rechtsscheinvollmacht deshalb verwehrt, weil ihr der Nachweis nicht gelungen ist, dass ihr bei Abschluss des Darlehensvertrages und bei Auszahlung der Darlehensvaluta eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Steuplan vorlag.

aa.

Beweispflichtig dafür, dass der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrages und bei Auszahlung der Darlehensvaluta eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Steuplan vorlag, ist die Beklagte.



Gemäß der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.2008 – XI ZR 263/07 Rn. 20, Urteil vom 23.09.2008 - XI ZR 253/07 Rn. 36, und Urteil vom 21.10.2008 - XI ZR 256/07 Rn. 20) trägt der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs, der geltend macht, der als Rechtsgrund in Betracht kommende Betrag sei unwirksam, weil er bei dessen Abschluss nicht wirksam vertreten worden sei, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Fehlens der Vertretungsmacht; hierzu gehört das Fehlen der Voraussetzungen einer Rechtsscheinvollmacht gemäß §§ 171, 172 BGB als anspruchsbegründende Tatsache. Demgegenüber hat der eine vertragliche Leistung fordernde Gläubiger die Wirksamkeit des Vertrages darzulegen und zu beweisen.

Vorliegend begehrt die Klagepartei die Feststellung, dass die Beklagte nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag eine Leistung von ihr fordern kann. Sie fordert also nicht als Bereicherungsgläubigerin bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen zurück, sondern wendet sich gegen die Inanspruchnahme aus dem Darlehensvertrag. Für dessen Wirksamkeit wäre die Beklagte im Falle einer Inanspruchnahme der Klagepartei darlegungs- und beweispflichtig. Gleiches muss aber im Falle einer negativen Feststellungsklage gelten. Denn bei der negativen Feststellungsklage muss die Beklagte die Berechtigung der Berührung eines Anspruchs und somit auch den Anspruchsgrund darlegen und beweisen als wäre sie selbst Klagepartei (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 256 Rn. 18). Zum Anspruchsgrund gehört auch das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rechtsscheinvollmacht als anspruchsbegründende Tatsachen.

bb.

Die Frage, ob der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrages und bei Auszahlung der Darlehensvaluta eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Steuplan vorlag, ist entgegen der Ansicht der Klagepartei nicht bereits durch die rechtskräftige Entscheidung des OLG München vom 20.05.2009 – 27 U 509/03 geklärt. Denn in Rechtskraft erwächst lediglich der Tenor einer Entscheidung, nicht aber die in den Entscheidungsgründen getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Beurteilung des

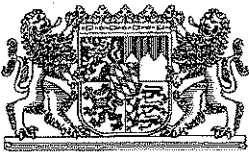


Unwirksamkeitsgrundes (Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, § 322 Rn. 28). Die in den Entscheidungsgründen festgestellte Unwirksamkeit des Darlehensvertrages und die Feststellung, dass der Senat nicht davon überzeugt war, dass der Beklagten spätestens bei Abschluss des Darlehensvertrages eine Ausfertigung der die Geschäftsbesorgerin als Vertreterin der Klagepartei ausweisenden notariellen Vollmachtsurkunde vorlag, sind somit nicht in Rechtskraft erwachsen. Im Tenor des Urteils aber sind die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages und der Grund hierfür nicht ausgesprochen.

cc.

Den Beweis, dass der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrages und bei Auszahlung der Darlehensvaluta eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Steuplan vorlag, hat sie vorliegend nicht mit der erforderlichen Sicherheit geführt. Es bleiben insoweit Zweifel.

Die Beklagte hat zum Beweis hierfür die Anlagen B8, B9, B10, B13, B14 und B15 vorgelegt. Das Anschreiben vom 13.12.1993 (Anlage B9) in Verbindung mit der in Kopie vorgelegten Ausfertigung der notariellen Vollmacht (Anlage B10) kann grundsätzlich als Indiz dafür betrachtet werden, dass der Beklagten die Vollmacht bei Abschluss des Darlehensvertrages tatsächlich vorlag. Allerdings lässt das Schreiben die Frage offen, welche Unterlage damit tatsächlich vorgelegt wurde. Anlage B9 nennt schließlich nur „1 Ausfertigung auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages“. Die als Anlage B10 vorgelegte Ausfertigung der notariellen Vollmacht trägt ebenso wenig wie die Anlage B9 einen Eingangsstempel. Der Zeuge Lotter, der damals bei der Beklagten als Baufinanzierungsberater beschäftigt war, hat dies im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme damit erklärt, dass es bei der Niederlassung Bayreuth üblich gewesen sei, von an einem Tag eingehenden Schriftstücken der Fa. Steuplan lediglich das oberste Schriftstück mit einem Eingangsstempel zu versehen. Damit ist durch die Anlagen B9 und B10 nicht bewiesen, dass jedenfalls vor dem 27./28.12.1993 eine notarielle Ausfertigung der die Vollmacht enthaltenden Urkunde bei der Beklagten einging. Der Beweis ist auch nicht



durch die weiteren Aussagen des Zeugen Lotter, von dessen Glaubwürdigkeit das Gericht überzeugt ist, zweifelsfrei geführt. Der Zeuge Lotter, der infolge der verstrichenen Zeit auf keine konkrete Erinnerung mehr an die Vorgänge aus dem Jahr 1993 zurückgreifen konnte, hat auch im Übrigen seine bereits vor dem 20. Senat des OLG München in dem Verfahren 27 U 509/03 im Rahmen einer Beweisaufnahme betreffend dieselbe Beweistatsache getroffenen Aussagen im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2011 wiederholt. Die erkennende Einzelrichterin vermag daher nicht zu einem anderen Ergebnis der Beweiswürdigung zu kommen als der 20. Senat in seiner Entscheidung vom 20.05.2009 (Anlage K1). Gemäß der Aussage des Zeugen Lotter, wonach zum einen im Darlehensvertrag unter der Überschrift „weitere Auszahlungsvoraussetzungen“ zu vermerken gewesen wäre, wenn die Vollmacht bei Vertragsschluss nicht vorlag, ein solcher Vermerk aber nicht angebracht ist, und wonach zum anderen mit Schreiben der Beklagten an die Steuplan vom 16. und 21.12.1993 (Anlage B13 und B14) das Fehlen der Vollmacht nicht moniert wurde, spricht viel dafür, dass der Beklagten die Ausfertigung der notariellen Vollmacht bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages vorlag. Zweifelsfrei feststellen lässt sich dies jedoch nicht, zumal der Zeuge Lotter auch aussagte, dass fehlende Unterlagen gelegentlich auch (fern)mündlich angefordert wurden, und da er vor allem nicht ausschließen konnte, dass es vorkam, dass Ausfertigungen im Ausnahmefall erst später nachgefordert wurden, und dass im Jahresendgeschäft im Einzelfall Darlehensverträge ohne Vorliegen der Vollmachtsausfertigung geschlossen wurden. Diese Zweifel gehen zu Lasten der beweispflichtigen Beklagten.

II.

Da sich der Anspruch der Klagepartei bereits wegen Unwirksamkeit des Darlehensvertrages infolge fehlende wirksamer Vertretung als begründet erweist, bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob der Klagepartei gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB wegen der



Verletzung von Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages zusteht, und ob dies Ansprüche der Beklagten gegen die Klagepartei aus dem Darlehensvertrag ausschließt.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.


Dr. Loserth

Richterin am Landgericht

verkündet am: **18. Okt. 2011**


Zeitler
Justizhauptsekretär

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 18. Okt. 2011
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I


Zeitler
Justizhauptsekretär